

**Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“
in den Gemeinden Großefehn und Ihlow auf dem Gebiet des Landkreises Aurich sowie der Gemeinde
Moormerland und der Samtgemeinde Hesel mit den Mitgliedsgemeinden Hesel und Neuemoor auf
dem Gebiet des Landkreises Leer**

Stand 11.11.2020

In der Begründung wird eine Auswahl der Neuregelungen erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), auch **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz FFH-Richtlinie genannt, sowie der EU-Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Abl. EU Nr. L 20, S. 7), **Vogelschutzrichtlinie** (VSchR), in den jeweils gültigen Fassungen.

Die FFH-Richtlinie und VSchR verfolgen das Ziel, ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches ökologisches Netz - **Natura 2000** - zu schaffen, um die biologische Vielfalt in der Europäischen Union (EU) zu bewahren. In Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung ist ein sogenannter günstiger Erhaltungszustand für schutzbedürftige Lebensraumtypen (LRT) sowie Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Eine umfassende Auflistung von LRT und Arten kann den Anhängen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entnommen werden.

Durch geeignete Freistellungen und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist nun sicherzustellen, dass den Anforderungen beider Richtlinien entsprochen wird. Insbesondere die Wiederherstellung bzw. Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes als maßgebliche Verpflichtung gegenüber der EU erfordert eine Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO).

Da sich das LSG auf dem Gebiet der Landkreise Aurich und Leer befindet, sind die zuständigen Naturschutzbehörden übereingekommen, den erforderlichen Schutz durch eine gemeinsame LSG-VO zu erlassen. Die Erklärung des Gebietes gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG zum geschützten Teil von Natur und Landschaft sowie die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in Verbindung mit §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) schaffen rechtsverbindliche Regelungen für die Sicherung bzw. Ausweisung.

Zu § 1 - Landschaftsschutzgebiet

Zu § 1 Abs. 1, 2, 3, 4

Das LSG umfasst Teilbereiche des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07) sowie Teilbereiche des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183) und des FFH-Gebietes „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005).

Die Lage des LSG ist den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1.1, 1.2, 1.3) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus den Detailkarten (Anlage 2.1, 2.2) im Maßstab 1:10.000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten halbtransparenten grauen Rasterbandes. Dementsprechend liegen die von der Abgrenzungslinie selbst abgedeckten Flächen außerhalb des LSG.

Die Grenzziehung des LSG resultiert im Wesentlichen aus einer Präzisierung des Vogelschutzgebietes „Fehntjer Tief“ (V07) und den FFH-Gebietskulissen „Fehntjer Tief und Umgebung“ (FFH 005) und

„Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich“ (FFH 183) in Teilbereichen und wurde in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitet.

Die Außengrenzen des LSG orientieren sich an Flurstücksgrenzen, Straßenverläufen sowie Landschaftselementen. Die konkreten Grenzverläufe sind den gemäß § 1 Abs. 2 LSG-VO beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und den Detailkarten im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen.

Zu § 2 – Gebietscharakter

§ 2 LSG-VO beschreibt den Charakter des Gebietes. Gemäß § 26 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Zu § 3 – Schutzzweck

Zu § 3 Abs. 1

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet gemäß §§ 26 Abs. 1, 32 Abs. 3 BNatSchG dar.

Das in § 1 und § 2 LSG-VO beschriebene Gebiet benötigt besonderen Schutz, weil es zum einen sehr wertvoll (Schutzwürdigkeit) und zum anderen sehr gefährdet (Schutzbedürftigkeit) ist. Im Folgenden werden die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes belegt.

Das LSG liegt in für Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft wichtigen Bereichen mit überwiegend hoher – zum Teil sehr hoher – Qualität des Landschaftsbildes. Das LSG ist bereits in erheblichen Teilen durch Schutzgebietsverordnungen gesichert. Nach den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RRÖP) der Landkreise Aurich und Leer gehört das Gebiet Fehntjer Tief zu großen Teilen zum Vorranggebiet für Natura 2000, welches zugleich ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft darstellt. Außerdem sind viele Fließgewässerabschnitte Vorranggebiete für den Biotopverbund. Im Gebiet haben des Weiteren bestimmte Biotoptypen Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Im Gebiet sind zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vorhanden. Im gesamten Gebiet Fehntjer Tief und Umgebung kommen Fließgewässer vor. Die Gewässer Oldersumer Sieltief und Fehntjer Tief wurden als naturnahe Flussabschnitte kartiert. Diese Gewässer fallen gemäß § 30 BNatSchG unter die geschützten Biotope. Das Bagbänder Tief ist zudem als LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ eingestuft. Der Großteil des LRT 3260 ist derzeit in einem mittel bis schlechten Erhaltungszustand. Zudem kommt die höchst prioritäre FFH-Anhang II Art *Luronium natans* in Teilbereichen des Gebietes vor. Das Vorkommen in diesem Gebiet hat eine besondere Bedeutung. Die Art kommt in Deutschland hauptsächlich in Niedersachsen vor, wodurch sich in Niedersachsen eine hohe Verantwortung zur Erhaltung der Bestände resultiert. Des Weiteren hat das Gebiet eine überregionale Bedeutung für den Vogelschutz. Die im Gebiet liegenden Flächen bieten unzähligen Rast- und Brutvogelarten einen großflächigen Lebensraum.

Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie dienen insbesondere der Sicherung der biologischen Vielfalt und der Schaffung eines ökologischen Schutzgebietsnetzes.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen können. Weiterhin bestehen die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen und werden in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen. Außerdem ist der Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten günstig.

Der Erhaltungszustand der Arten wird als günstig erachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Arten lebensfähige Elemente des natürlichen Lebensraumes bilden, dem sie angehören, und langfristig weiterhin bilden werden. Das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Arten nimmt weder ab, noch wird es in absehbarer Zeit abnehmen. Zudem ist ein genügend großer Lebensraum vorhanden und wahrscheinlich wird dieser weiterhin vorhanden sein, um ein langfristiges Überleben der Population dieser Arten zu sichern.

Zu § 3 Abs. 2

Unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 werden Erhaltungs- und Entwicklungsziele aufgelistet, die nach eingehender Prüfung erforderlich sind, um die vorangestellten Anforderungen und den besonderen Schutzzweck zu erfüllen. Hierbei sind insbesondere die ornithologischen Anforderungen bzw. Habitatansprüche der wertgebenden Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 VSchR, weiterer maßgeblicher Vogelarten sowie die Habitatansprüche der Teichfledermaus als Anhang II Art der FFH-Richtlinie berücksichtigt worden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgte eine Beschreibung der Erhaltungsziele der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Fehntjer Tief“ in den Anlagen 3 bis 6.

Die Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 sind in den Anlagen 1.1 bis 1.3 in dreigeteilter Form enthalten. Die Detailkarten im Maßstab 1:10.000 sind in den Anlagen 2.1 bis 2.2 enthalten.

Signifikant vorkommende LRT sind im Rahmen einer Basiserfassung festgestellt und im Standarddatenbogen des NLWKN dokumentiert worden. Im LSG kommt folgender LRT vor:

3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Für jeden signifikant vorkommenden LRT wurde ein günstiger Erhaltungszustand im Sinne der FFH-Richtlinie definiert. Die Beschreibungen erfolgten in Anlehnung an die „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (vgl. Hrsg: NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen). Die im Standarddatenbogen (SDB) vermerkten LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder und 91E0* Auenwälder mit Erlen und Eschen sind im Gebiet nicht signifikant und damit ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebietes.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen kann bei den zuständigen Naturschutzbehörden während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Insbesondere für die wertbestimmenden Brutvogelarten Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Sumpfhohleule (*Asio flammeus*), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wiesenweihe (*Circus pygargus*) sind nach Art. 4 Abs. 1 VSchR besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume zu treffen, um ihr Überleben und ihre Verbreitung in dem Gebiet sicherzustellen. Dies gilt auch für die nicht wertbestimmenden Arten Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica cyaneula*), Kornweihe (*Circus cyaneus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*). Der günstige Erhaltungszustand ist in Anlehnung an die o. g. „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ definiert worden.

Wertbestimmende Vogelarten sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen Wert (z. B. indem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).

Gemäß Artikel 4 Abs. 2 VSchR treffen die Mitgliedstaaten der EU unter Berücksichtigung der Schutzanforderungen in dem geografischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I (Artikel 4 Abs. 1 VSchR) aufgeführten, regelmäßig

auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

Zudem konnten weitere Brut- und Gastvögel nach Art. 4 Abs. 2 VSchR nachgewiesen werden. Als wertbestimmende Brutvögel sind Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) und Uferschnepfe (*Limosa limosa*) zu nennen. Weitere nicht wertbestimmende Brut- oder Gastvögel nach Art. 4 Abs. 2 VSchR sind Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Tafelente (*Aythya ferina*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Blässgans (*Anser albifrons*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*) und Blässhuhn (*Fulica atra*).

In den Anlagen 5 und 6 der LSG-VO werden die auf der Vogelschutzrichtlinie basierenden gebietsbezogenen Erhaltungsziele formuliert. Für die Lebensräume und Population jeder einzelnen wertgebenden Art werden Ziele genannt, die der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Art dienen. Für die weiteren, im SDB aufgeführten Brut- und Gastvogelarten, die nicht wertbestimmend für das Vogelschutzgebiet V07 sind, werden ebenfalls Erhaltungsziele formuliert. Ist dies aufgrund der Lebensraumansprüche sinnvoll, wurden die vorkommenden Vögel in ökologischen Gilden zusammengefasst.

Zu § 3 Abs. 3

Im Rahmen weiterer Kartierungsarbeiten sind Teichfledermäuse (*Myotis dasycneme*) im LSG nachgewiesen worden. Da sich die Sommerquartiere und Wochenstuben vermehrt in gewässerreichen Gebieten entlang der Küste befinden, tragen die zuständigen Naturschutzbehörden eine besonders hohe Verantwortung für die Erhaltung dieser Art. Teichfledermäuse sind im Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet, was bedeutet, dass speziell für diese Art Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Bei Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen genießt diese Art höchste Priorität. Zudem ist das Bagbänder Tief als LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ eingestuft. Dieser LRT ist prioritär und deshalb zu erhalten und zu entwickeln. In den Anlagen 3 und 4 der LSG-VO ist der günstige Erhaltungszustand in Anlehnung an die „Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ definiert worden (vgl. Hrsg: NLWKN, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf, Stand Januar 2011, ergänzt September 2011).

Zu § 4 - Verbote

In der LSG-VO sind alle Handlungen zu verbieten, die zu einer Beeinträchtigung führen könnten. Nach §§ 26 Abs. 2 und 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG sind unter besonderer Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die generalklauselartigen Verbote dienen insbesondere dazu, nicht vorhersehbaren Handlungen entgegenzutreten.

Handlungen, die dem besonderen Schutzzweck der Verordnung entgegenstehen, können untersagt werden. Dabei handelt es sich nicht allein um Handlungen, die das Landschaftsbild verändern könnten, sondern auch um Tätigkeiten, die sich negativ auf den in der Verordnung genannten Schutzzweck und

den erwähnten Arten auswirken. Dazu gehören z. B. Tätigkeiten, die sich nur in der freien Landschaft umsetzen lassen. Ebenso sind Veränderungen zu untersagen, die optisch den Reiz dieser Landschaft und auch den Erhaltungszustand für die Vogelarten beeinträchtigen. Man spricht hier auch von einer Verunstaltung der Landschaft, die der Eigenheit der typischen Landschaft abträglich ist.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

Kraftfahrzeuge verursachen Lärm und führen zu einer Beunruhigung der Fauna. Zudem können insbesondere nicht flugfähige Jungvögel eine erhöhte Mortalität aufweisen, sofern sich diese auf den asphaltierten Wegen nach Schlechtwetterperioden aufwärmen. Das Verkehrsaufkommen bedingt durch Anlieger, landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder in Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen ist von dem Verbot nicht erfasst.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 2

Die Sperrung der Straßen Pudde-, Hamm- und Kielweg während der Brut- und Setzzeit dient der Vermeidung von Störungen und somit der Beruhigung dieser Bereiche, da eine Häufung von Straßen vorliegt, die als Sackgassen enden. Die genannten Straßen dürfen in der Zeit vom 15.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres nicht betreten, befahren oder auf sonstige Art und Weise aufgesucht werden. Vor allem in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten, insbesondere wertbestimmende Vogelarten, im Gebiet. Die zeitliche Einschränkung dient der Realisierung des Schutzzweckes, nämlich der Erhaltung und Entwicklung beruhigter, ungestörter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der im Gebiet vorkommenden Vogelarten.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

Wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, steht im Widerspruch zum Schutzzweck der LSG-VO. Inter- und intraspezifische Kommunikation der Avifauna kann durch Lärm in erheblichem Maße beeinträchtigt werden. Revier- und Balzgesänge können nicht mehr wahrgenommen werden und die Störungen lösen Fluchtverhalten aus. Unter dem Begriff „Störung“ ist auch das Nachstellen von Tieren gemeint, um diese zu fotografieren.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4

Die Entnahme oder Zerstörung wild wachsender Pflanzen ist gemäß § 39 BNatSchG verboten. Die Entnahme oder Zerstörung von wild wachsenden Pflanzen ist nicht gestattet, da streng und besonders geschützte Arten im LSG vorkommen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 5

Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist die allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit für den Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.07. eines jeden Jahres festgelegt. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) verpflichtet Hundebesitzer, den Leinenzwang in diesem Zeitraum zu befolgen und ihre Hunde nur noch angeleint in der freien Landschaft zu führen. Streunende, wildernde oder auch nur stöbernde Hunde können eine tödliche Gefahr insbesondere für Jungtiere werden, denn im Falle einer empfindlichen Störung stellen wild lebende Tiere vielfach die Versorgung ihres Nachwuchses ein. Auch außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit befinden sich störungsempfindliche Arten im LSG, welche die Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Der Leinenzwang ist zur Realisierung des Schutzzweckes (Erhaltung und Entwicklung beruhigter großflächiger Brut-, Rast- und Nahrungshabitate) ganzjährig anzuwenden, es sei denn, dass die Hunde zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind. Die entsprechenden Dokumente sind vom Hundehalter mitzuführen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 6, 7

Die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30.03.2017 (BGBl. I S. 683) verbietet den Betrieb von unbemannten Fluggeräten über Vogelschutzgebieten. Von unbemannten Luftfahrtsystemen/Flugmodellen/Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeugen, Drachen, Drohnen) oder bemannten Luftfahrzeugen gehen insbesondere auf die Vogelwelt erhebliche Beeinträchtigungen aus. Flugkörper verursachen unabhängig von ihrer Form psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Hin- und Hergehen), der in physischen Stress münden kann (z. B. panikartiges Auffliegen, Verlassen des Gebietes). Untersuchungen belegen, dass von ferngesteuerten Flugmodellen Störungen auf fast alle Vogelgruppen ausgehen. Werden die Störungsintervalle so getaktet, dass es zur Auskühlung der Gelege kommt, ist ein Reproduktionserfolg nicht mehr gegeben. Letztendlich wirkt sich dies auf die Bestandsstabilität und -größe sowie auf die Fortpflanzungsrate aus. Das Verbot wird ganzjährig ausgesprochen, um Nahrungsgäste und Rastvögel in gleichem Maße wie Brutvögel zu schützen. Das Verbot bezieht sich sowohl auf gewerblich als auch auf privat genutzte Luftgeräte. Eine Ausnahme von dem Verbot gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 6 Luftverkehrsordnung (LuftVO) ist bei der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zu beantragen. Zusätzlich ist eine Befreiung nach § 8 LSG-VO bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Drohnen mit speziellen Kameras werden zur Ermittlung von Schäden durch lokal bedingte Hagel-schauer, Windhosen, Sturmböen etc. in Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Naturschutz eingesetzt, um eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge zu vermeiden. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 LSG-VO ist der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragserfassung durch qualifizierte Anwender nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 8

Gemäß NWaldLG ist das Zelten in der freien Landschaft, auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, verboten. Das Lagern wird aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt, da die Störwirkungen identisch sind. Offenes Feuer löst aufgrund des optischen Reizes ein Fluchtverhalten über weite Distanzen aus.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 9

Das Einbringen von Stoffen, insbesondere die Lagerung von land- und forstwirtschaftlichen Abfällen oder die illegale Entsorgung von Gartenabfällen auf einem begrenzten Raum, führt zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und Bodenverdichtung. Es besteht zudem die Gefahr, dass sich ausgehend von Gartenabfällen Zier- und Gartenpflanzen im Gebiet verbreiten und etablieren. Hierdurch können charakteristische Tier- und Pflanzenarten verdrängt werden. Eine Ausbringung von Grabenaushub bleibt an den jeweiligen Gewässerstrecken weiterhin zulässig.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 10, 11

Im LSG sind Wälder und größere Gehölzbestände nicht landschaftsbildprägend. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Feldgehölze und andere Gehölzanpflanzungen passen sich nicht in das weithin offene Landschaftsbild ein. Vertikale Störfaktoren beeinflussen die in der Verordnung genannten Vogelarten erheblich.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 12

Ein Einbringen gentechnisch veränderter Organismen sowie die Ausbringung bzw. Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten kann zu einer potentiellen Veränderung des Ökosystems führen. Heimische Arten können verdrängt und somit die Artenvielfalt reduziert werden. Das Vorkommen der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*) ist im Gebiet bestätigt. Eine Ausbreitung des Japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia spp.*), des Drüsigen Springkrautes (*Impatiens glandulifera*) sowie des Riesenbärenklaus (*Heracleum mantegazzianum*) und weiterer Arten ist in Zukunft wahrscheinlich, so dass auch hier gegensteuernde Maßnahmen erforderlich sind.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 13, 14, 15, 16

Gewässer, deren Uferzone sowie flächenhafte Schilfröhrichte erfüllen durch den unmittelbaren Wechsel verschiedener Teillebensräume wichtige Funktionen im Naturhaushalt. An diese Lebensräume angepasste Uferstauden und Wasserpflanzen bieten vielen Tierarten Nahrungs-, Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten. Zusätzliche Gewässervertiefungen führen zu einer weiteren Absenkung des Feuchtegrades der Böden und belasten den Naturhaushalt vermehrt. Vorhandene Gewässer sind zu erhalten und in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu optimieren. Zur Erhaltung der Vielfalt und Vernetzung der Lebensräume dürfen Röhrichte nicht nachhaltig beschädigt werden. Sich ausbreitender Schilfaufwuchs auf Acker- oder Grünlandflächen ist hiervon ausgenommen. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung bleiben unberührt und sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO zulässig. Auch die Instandsetzung und Erneuerung vorhandener Drainagen und Gräben sind von diesem Verbot ausgenommen.

Randstreifen, Uferzonen und Auen dienen als wertvolle Lebensstätten für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten, einschließlich der hier zu schützenden Wiesen- und Röhrichtbrüter sowie der Rastvögel und Nahrungsgäste. Sie haben darüber hinaus eine großräumige Vernetzungsfunktion, die der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum dient. Durch die im Hinblick auf Häufigkeit und Methode intensive Form der Gewässerunterhaltung (z. B. Räumung mittels Grabenfräse) werden die Vielfalt und der Wert gewässerbezogener Lebensräume erheblich vermindert.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) muss sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen eines guten ökologischen und chemischen Zustands ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Im Rahmen der schonenden Gewässerunterhaltung und -entwicklung gemäß Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des WHG sind geplante Maßnahmen in Form von Unterhaltungsplänen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. An dieser Stelle sei ausdrücklich auf den Leitfaden „Artenschutz - Gewässerunterhaltung“ hingewiesen, der in Kooperation mit den Entwässerungsverbänden umgesetzt wird und über die Anforderungen der LSG-VO hinausgehen kann (Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) v. 29.06.2020, Nds. MBl. 31/2020, S. 673). So können Vorgaben zu Ausmaß, Intensität und Zeitpunkt einer Räumung flexibel geregelt werden.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 17

Durch das Befahren und Aufsuchen der Wasserflächen im LSG werden schützenswerte Strukturen, z. B. das Bagbänder Tief als FFH-LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“, beeinträchtigt. Im Gebiet kommen Schwimmblattgesellschaften vor, die empfindlich auf Wellenschlag reagieren. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass wassergebundene Freizeitaktivitäten für Vögel als Störreiz wirken und einen großen negativen Einfluss auf anwesende Tiere haben.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 18

Mit der Errichtung von Anlagen aller Art können Beeinträchtigungen entstehen, die dem Schutzzweck entgegenstehen. So können sensible Rast- und Brutplätze oder auch typische Landschaftsteile in ihrer typischen Ausprägung betroffen sein. Nicht nur die Anlage kann eine Beeinträchtigung darstellen, auch die Umgebung und die Phase der Bautätigkeit sind zu berücksichtigen. Auch von neu eingerichteten Straßen und Wegen geht durch den Verkehr eine vorher nicht bestehende Beunruhigung der Vogelwelt aus. Vorhandene Anlagen sind davon nicht betroffen.

Anlagen aller Art, insbesondere bauliche Anlagen, stellen immer eine Veränderung in dem betroffenen Landschaftsraum dar und können visuell als Fremdkörper wahrgenommen werden und ein Störpotential für Vogelarten aufweisen. Die Beseitigung von Boden als Standort für Pflanzen und Tiere durch die

Errichtung führt zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen und verhindert die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraum- und Biotoptypen.

Das Verbot gilt auch für die Errichtung von Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen, Freileitungen und ober- und unterirdische Versorgungsleitungen. Diese baulichen Anlagen können ein wesentliches Störpotential für Brut- und Rastvögel aufweisen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 19

Licht beeinträchtigt nachziehende Vögel und hat bei schlechten Sichtverhältnissen eine anziehende Wirkung. Unter natürlichen Bedingungen sind Mond und Sterne die einzigen Lichtquellen. Künstliche Lichtquellen führen zu einer Irritation dieser Vogelarten. Die Verwendung von lasergesteuerten Baugerätschaften ist nicht von diesem Verbot betroffen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 20

Um die Ruhe und Ungestörtheit des LSG zu gewährleisten bzw. großflächige beruhigte Brut-, Rast und Nahrungshabitate zu schaffen ist das Setzen, Aufsuchen und Ausbringen von Geocaching-Punkten und Geocaches, auch auf dem Wasser, untersagt.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 21

Feuerwerke können sich durch visuelle, akustische und vermutlich auch druckmechanische Reize negativ auf die Avifauna auswirken. Der Effekt wirkt sich hierbei nicht nur auf einzelne Individuen aus, sondern kann sich durch einen großflächigen Wirkungskreis auch auf Populationsebene niederschlagen. Ist der günstige Erhaltungszustand durch eine negative Bestandsentwicklung oder eine geringe Individuenzahl ohnehin gefährdet, sind sensible Artgruppen wie Schwarmvögel oder Koloniebrüter in ihrem Bestand durch Feuerwerke besonders betroffen. Feuerwerke können dazu führen, dass Nester dauerhaft verlassen werden. Ein erzwungener Ortswechsel führt zu einem höheren Energiebedarf und kann bei gleichzeitig schlechter Versorgungslage zur Mortalität führen. Feuerwerke lassen sich u. a. anhand ihrer Lautstärke und Steighöhe in unterschiedliche Kategorien einteilen und wirken sich dementsprechend unterschiedlich auf die Avifauna aus.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 22

Der Abbau von Bodenschätzen oder andere Abgrabungen sind verboten, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können. Von einer Bodenabbauanlage gehen erhebliche Störwirkungen für die Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere auch für die wertbestimmenden Vogelarten, aus.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1

Eine Umwandlung von Grünland in Acker ist mit dem Schutzzweck dieser Verordnung unvereinbar. Zu den sonstigen Nutzungsformen gehören der Anbau nachwachsender Rohstoffe (z. B. in Form von Kurzumtriebsplantagen oder der Pflanzung von Chinaschilf) sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen. Diese Anpflanzungen können auch ohne Umbruch auf Grünlandflächen durchgeführt werden und sind mit den Schutzziele nicht vereinbar, da der Wasserhaushalt gestört, ein Nährstoffeintrag erfolgt und die Oberflächenstruktur verändert wird. Sie entziehen beispielsweise Wiesen- und Wasservögel Lebensraum, da sie in diesen Kulturen nicht leben können. Sie tragen darüber hinaus zu einer Veränderung der Eigenart und Schönheit des Raumes bei und verändern das Landschaftsbild nachhaltig. Die Erhaltung der Grünlandflächen dient der Entwicklung und der Erhaltung einer extensiv geprägten und artenreichen Grünlandvegetation. In dieser Ausprägung stellt das Grünland essentielle Brut-, Rast- und Nahrungshabitate der vorkommenden Tierarten dar. Im direkten Vergleich zu Ackerflächen mildern (Dauer-)Grünlandflächen zudem unkontrollierten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in angrenzende Bereiche durch ihre Pufferfunktion ab.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3

Weiterhin ist auf Grünlandflächen die Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch nicht gestattet. Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Artenvielfalt der Flora aber auch der Fauna, besonders der Insekten, von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch und Neuansaat mit Intensivgrasmischungen verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe u. a.) sind jedoch auf artenreiches Grünland angewiesen. Ihre Jungvögel nutzen in den ersten Lebenswochen ausschließlich Insekten als Nahrungsgrundlage. Auf Grünländern mit nahezu flächendeckendem Grasbewuchs kommen jedoch nur sehr wenige Insekten vor, so dass die Energiebilanz zwischen Nahrungssuche und Nahrungsaufnahme negativ ist. Die Jungvögel würden verhungern. Gemäß der EU-Agrarreform 2015 ist zudem eine mechanische Zerstörung der Grasnarbe auf umweltsensiblen Dauergrünland (Grünland in FFH-Gebieten) verboten.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann zur Erhaltung des Schutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile einer von den Bestimmungen des § 4 abweichenden Flächenbewirtschaftung zustimmen, mithin auch von dem Erneuerungsverbot. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Grasnarbe durch Problempflanzen (z. B. Ampfer) eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht mehr gewährleistet und der Wert aus naturschutzfachlicher Sicht gering ist. Die Landwirtschaftskammer sollte beratend hinzugezogen werden.

Eine Über- oder Nachsaat bei Beseitigungen von Schäden hat nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde durch eine Saatgutmischung mit einer Zusammensetzung vom maximal 15 % Deutschem Weidelgras, maximal 20 % Einjährigem Weidelgras und drei weiteren Grasarten sowie mindestens 15 % Kräutern (Arten des Grünlandes und Leguminosen – mindestens acht verschiedene Arten) stattzufinden. Die Verwendung von Einjährigem Weidelgras soll gewährleisten, dass bereits kurzfristig eine Beerntung des Grünlandes in den neu angesäten Bereichen möglich ist. Der Anteil an Weidelgras ist insgesamt beschränkt, um eine Dominanz desselben zu verhindern und die Konkurrenzfähigkeit der anderen Gras- und Kräuterarten zu fördern. Eine sehr dichte Grasnarbe, wie sie bei der Verwendung von Weidelgräsern im Allgemeinen entsteht, führt zudem zu einer verstärkten Beschattung des Bodens. Dies wiederum hat eine Veränderung des Kleinklimas, u. a. ein Absinken der Temperaturen in dem Bereich zur Folge, der von Insekten zur Reproduktion (Entwicklung der Larvenstadien) genutzt wird. Dadurch wird die Entwicklung verschiedener Insektenarten (z. B. bodennistende Wildbienen, Käfer) beeinträchtigt, was sich in der Folge auch negativ auf insektenfressende Vogelarten und Fledermäuse auswirkt. Der Kräuteranteil von mindestens 15 %, sowie die Diversifizierung der Gräser (mindestens fünf verschiedene Arten) dienen dem Ziel, die Nahrungsgrundlage für Insekten zu verbessern. Einige Schmetterlingsarten z. B., nutzen Gräser als Futterpflanzen oder zur Eiablage, blühende Kräuter sind für viele Insekten eine wertvolle Nektarquelle. Geeignete Kräuter sind z. B.: Wilde Möhre (*Daucus carota*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Vogelwicke (*Vicia cracca*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Wiesen-Labkraut (*Galium album*).

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4

Eine Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllung von Senken, Einebnung oder Planierung, ist nicht freigestellt, da dadurch Mikro- und Mesohabitate gefährdet bzw. zerstört werden können. Mit dem Verbot der Veränderung des Bodenreliefs ist nicht gemeint, Fahrspuren oder Trittschäden und ähnliche kleine lokal begrenzte Schäden (z. B. durch Vieh verursachte kleinflächige Kuhlen, kleinflächige Versackungen) zur Herstellung des ursprünglichen Zustands, zu beseitigen.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5

Die Anlage von Mieten führt zu einer Störung des Landschaftsbildes und verdichtet den Boden auf einem lokal begrenzten Bereich. Zudem stellen Mieten eine optische Störung für Wiesenvögel dar und können von Greifvögeln als Ansitzwarte genutzt werden. Heuballen sind daher möglichst zeitnah von

den Flächen zu fahren. Weiterhin ist es verboten das Mähgut auf der Fläche liegen zu lassen. Dieses Verbot soll verhindern, dass Mähgut bei Überschwemmungen in das Gewässer eingetragen wird und damit die maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen beeinträchtigt. Des Weiteren kommt es zur lokalen Anreicherung von Nährstoffen und zur Bodenverdichtung. Zudem kann die Grasnarbe durch die Belassung von Mähgut auf der Fläche stark beschädigt werden. Je nach Witterung ist das Mähgut möglichst schnell von den Flächen zu entfernen. Biomasse, die nach einem Mulchvorgang anfällt, stellt kein Mähgut im Sinne der Verordnung dar. Ebenso stellt anfallende Biomasse in geringem Umfang durch Handmähgeräte kein Mähgut dar (z. B. beim Freischneiden von Weidezäunen). Eine Weideausmäh (sog. „Weideputzen“) zum Ende der Vegetationsperiode fällt ebenfalls nicht unter dieses Verbot sondern ist sogar explizit im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG zur Sicherstellung der Kurzrasigkeit zum Ende der Vegetationsperiode erwünscht. Hiervon unbenommen bleibt die Mähgutübertragung, die eine naturschutzfachliche Maßnahme darstellt und der Ausbreitung bzw. Wiederansiedelung bestimmter Pflanzenarten dient. Sie bleibt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde weiterhin zulässig.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 6

Der Einsatz chemischer Pflanzenschutz- und -behandlungsmittel ist nicht freigestellt, da kennzeichnende Pflanzenarten mit geringerem Futterwert bzw. geringeren Nährstoffansprüchen, z. B. Weißklee (*Trifolium repens*) oder Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), und daran angepasste Tierarten, vor allem Amphibien und Insekten, dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Der Einsatz von chemischem Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln im selektiven Verfahren zur Bekämpfung von Einzelpflanzen ist z. B. zur Bekämpfung von invasiven Arten oder Problempflanzen wie dem Ampfer geboten und steht dem oben genannten Schutzzweck nicht entgegen. Der Einsatz der Flächenspritze zur Bekämpfung von Einzelpflanzen oder zur Horstbekämpfung ist der zuständigen Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck sicherstellen zu können.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 7

Besonders wichtig zur Vermeidung von Wildtierschäden sind die Mahd von innen nach außen und der Verzicht auf Nachtmahd. Bei schmalen Flurstücken kann wahlweise eine einseitige Mahd durchgeführt werden. Wenn möglich sollten eine Verringerung der Fahrgeschwindigkeit beim Mähen und das Ausparen von Teilflächen in Erwägung gezogen werden. Der Einsatz technischer Hilfsmittel zur Verscheuchung von Wildtieren während der Mahd ist ausdrücklich erwünscht.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 8

Eine Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung ist untersagt, weil es zur Anreicherung von Stickstoff und Ammoniak im Boden und in der Luft kommt. Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsdüngern sind die Anteile von Ammoniak vergleichsweise hoch. Angrenzende nährstoffarme Flächen können dadurch in ihrer Erhaltung und Entwicklung beeinträchtigt werden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 a

Die Gewässer in der Fehntjer Tief-Niederung sind, als Natura 2000-Gebiete Bestandteil des Biotopverbundes/der Biotopvernetzung gemäß § 21 BNatSchG. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger und ökologischer Wechselbeziehungen. In Bezug auf die FFH-Richtlinie gilt § 33 BNatSchG unmittelbar, nach dem alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele und dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

§ 38 WHG legt fest, dass sich Gewässerrandstreifen an diesen Gewässern befinden. Diese dienen der Erhaltung und Verbesserung ökologischer Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen

Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst grundsätzlich das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Im Außenbereich ist der Gewässerrandstreifen 5 m breit. Im Gewässerrandstreifen ist u. a. die Umwandlung von Grünland in Ackerland verboten. Die Länder können weitergehende Regelungen erlassen.

Mit Implementierung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wird angestrebt, alle vorhandenen Flüsse, Seen, Grundwasser und Küstengewässer in einen qualitativ guten Zustand zu überführen. In Deutschland wurden dafür zehn Flussgebietseinheiten ausgewiesen. Die Gewässer im Bereich der Fehntjer Tief-Niederung gehören zum Einzugsgebiet Ems. Die WRRL stellt den Ordnungsrahmen für den langfristigen Schutz des Grundwassers vor dem Eintrag von Nitrat und Pflanzenschutzmittel und der Oberflächengewässer vor dem Eintrag von Phosphat und Pflanzenschutzmittel dar. Für die einzelnen Gewässer der Flussgebietseinheit (z. B. Oldersumer Sieltief/Fehntjer Tief, Bagbänder Tief mit Bietze, Rorichumer Tief, Flumm, Fehntjer Tief) wurden Wasserkörperdatenblätter erarbeitet, die zu den einzelnen Gewässern Handlungsempfehlungen zur Verbesserung enthalten.

Die Fehntjer Tief-Niederung ist Teil des Aktionsprogramms „Nds. Gewässerlandschaften“. Hierbei handelt es sich um einen landesweiten Handlungsrahmen, der die Ziele, Maßnahmen und Umsetzungsinstrumente von Wasserwirtschaft und Naturschutz bei der Gewässer- und Auenentwicklung näher zusammenführt. In diesem Bereich sollen Synergien zwischen WRRL sowie FFH- und Vogelschutzrichtlinien entstehen. Beispielsweise sei hier auf die Fischarten Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) verwiesen, die im Bagbänder Tief und Rorichumer Tief vorkommen und für die entsprechenden Retentionsräume (z. B. am Bagbänder Tief) geschaffen wurden bzw. geschaffen werden können.

Das WHG setzt die Vorgaben der WRRL in den §§ 27 - 31 WHG in nationales Recht um. Der gute ökologische und chemische Zustand ist damit ein verbindliches Bewirtschaftungsziel. Der ökologische Gewässerzustand wird anhand biologischer Qualitätskomponenten bewertet. Aufgrund der Funktionen und Wirkungsweisen kommt dem Gewässerrandstreifen bei der Erreichung der Bewirtschaftungsziele eine wichtige ökologische Bedeutung zu.

Mit dem Schutz des durch den Gewässerrandstreifen bestimmten räumlichen Bereichs wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der WRRL und des § 27 WHG geleistet. Der Zweck und die Bestimmung des Gewässerrandstreifens ergeben sich aus § 38 Abs. 1 und Abs. 2 WHG. Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Schutzgebiet grundsätzlich 10 m entlang des Fehntjer Tiefs/Oldersumer Sieltiefs sowie 5 m entlang übriger Gewässer II. Ordnung und 1 m entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante, in dem eine Düngung nicht zulässig ist. Das Ufer wird nach § 38 Abs. 2 Satz 1 WHG vom Gewässerrandstreifen miteingeschlossen.

Mit dieser Regelung wird in der sensiblen gewässernahen Zone eine dem Schutz der Gewässer dienende ökologische Maßnahme unmittelbar vorgegeben sowie das Gewässer vor Einträgen geschützt. Das Bundesrecht ergänzende Verbot der Verwendung von Düngemitteln trägt der Zweckbestimmung des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses – Rechnung.

Gewässer bilden mit den sich links und rechts begleitenden Gewässerrandstreifen eine funktionale Einheit. Gewässerrandstreifen erfüllen wichtige Funktionen für das Gewässer, in dem sie in der Regel zur Ufersicherung beitragen oder Stoffeinträge vermindern. Gleichzeitig sind sie Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Sie bilden eine physische Barriere zwischen Land und Gewässer, in der

vor allem mit dem Oberflächenabfluss transportierte Nährstoffe und Sedimente zurückgehalten werden können. Mit dem Grundwasserstrom transportierte Verbindungen können allerdings auch in breiten Gewässerrandstreifen nur teilweise zurückgehalten werden. Der Stoffeintrag über Drainagen wird über Gewässerrandstreifen nicht beeinflusst. Die Wirkung von Gewässerrandstreifen für den Stoffrückhalt nimmt nach Literaturlauswertung mit zunehmender Breite zu:

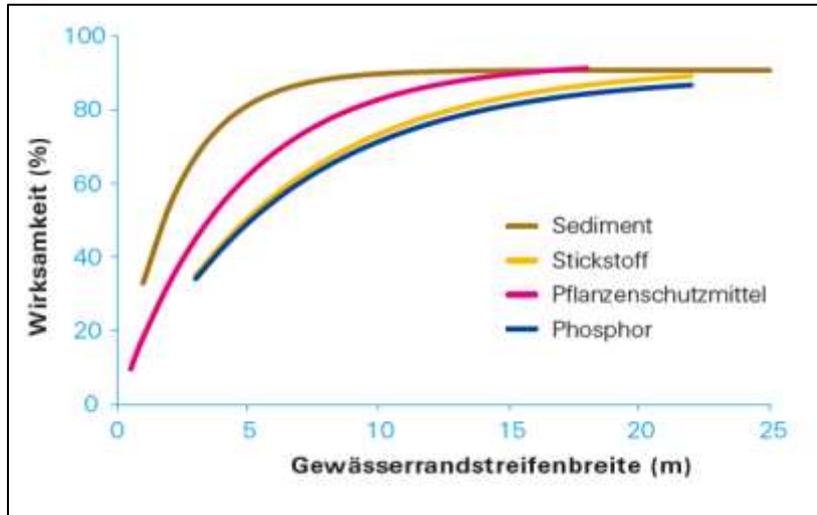


Abbildung: Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen auf den Rückhalt von Sediment-, Pflanzenschutzmittel-, Stickstoff- und Phosphoreinträgen in Abhängigkeit von der Randstreifenbreite nach Zhang et al. (2010): A review of vegetated buffers and a metaanalysis of their mitigation efficacy in reducing nonpoint source pollution. In: journal of environmental quality. 39:76–84 (2010). (Übersichtsarbeit zur Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen auf den Rückhalt von Sediment-, Pflanzenschutzmittel-, Stickstoff und Phosphoreinträgen in Abhängigkeit von der Randstreifenbreite)

Der Gewässerrandstreifen dient insbesondere der effektiven Minimierung der Einträge dieser Stoffe durch Abschwemmung. Nach obiger Darstellung tritt eine deutliche Minimierung der Einträge von mindestens 60 % ab einer Breite von 10 m ein. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Kernbereiches, z. B. zu Zwecken der Zuwegung oder Grünlandnutzung wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Daher und da durch das landwirtschaftliche Fachrecht des Bundes (z. B. Vorgaben der Düngeverordnung und Pflanzenschutzmittelzulassung) die landwirtschaftliche Nutzung in Gewässernähe bereits weiteren Regelungen unterliegt, ist der Eingriff in Eigentums- und Nutzungsinteressen vergleichsweise gering. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unter Abwägung der landwirtschaftlichen Interessen und des Gewässerschutzes ist das Verbot der Düngung auf einen Bereich von 10 bzw. 5 m entlang Gewässern II. Ordnung und einen Meter bei Gewässern III. Ordnung ab der Uferlinie beschränkt.

Im Wasserkörperdatenblatt „06047 Oldersumer Sieltief/Fehntjer Tief“ ist ausdrücklich die Einrichtung eines Gewässerrandstreifens und eine Extensivierung der Umlandnutzung zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen empfohlen.

Des Weiteren befinden sich im Teilgebiet Fellandsweg Bestände des Schwimmenden Froschkrauts (*Luronium natans*) in beachtlicher Ausprägung. Das Schwimmende Froschkraut (*Luronium natans*) kommt stellenweise in den Gräben des Teilgebietes vor. Daher ist die Düngung eines 10 m breiten Streifens entlang Gewässer II. Ordnung und eines 5 m breiten Streifens entlang Gewässer III. Ordnung, jeweils gemessen von der Böschungsoberkante, untersagt.

Im Bereich des Teilgebietes Bagbänder Tief wurde bereits ein Gewässerrandstreifen ausgewiesen, der durch die Flurbereinigerungsverfahren Bagband und Strackholt geschaffen wurde. Der Gewässerrandstreifen wurde in öffentliches Eigentum überführt und weist eine Breite von überwiegend 20 m aus. Die Flächen des Gewässerrandstreifens werden bereits extensiv als Grünland genutzt oder der Sukzession überlassen.

Abschnitte des Bagbänder Tiefs sind als Tieflandbäche mit Feinsubstrat kategorisiert worden. Diese Gewässer fallen gemäß § 30 BNatSchG unter die geschützten Biotope. Das Bagbänder Tief ist zudem als LRT 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ eingestuft. Der Großteil des LRT 3260 ist derzeit in einem mittel bis schlechten Erhaltungszustand.

Innerhalb der LSG-VO ist daher die Düngung innerhalb des planfestgestellten Gewässerrandstreifens untersagt.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 5 b

Zudem ist die Ausbringung von Gülle, Jauche und mineralischer Düngung für Flächen im öffentlichen Eigentum im gesamten Teilgebiet Bagbänder Tief untersagt. Für diese Flächen gilt jedoch, dass Festmist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ausgebracht werden darf. Durch das Verbot der Düngung wird eine mögliche Auswaschung des Bodens verringert. Zudem ist der Konkurrenzdruck auf den Grünlandflächen für stickstoffempfindliche Pflanzenarten verringert, was zur Steigerung der Biodiversität beiträgt. Das potentiell vorkommende Arteninventar wird durch die Maßnahme erhöht und trägt zum Grünlandmosaik aus intensiv und extensiv bewirtschafteten Flächen in der Natura 2000-Schutzgebietskulisse bei. Sollten Entwicklungen einsetzen, die nicht mit dem Schutzzweck vereinbar sind, können in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde gegensteuernde Maßnahmen umgesetzt werden. Hierzu kann z. B. eine Erhaltungsdüngung zählen, um niedrige pH-Werte zu vermeiden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 5 c

Eine maschinelle Bodenbearbeitung ist in dem genannten Zeitraum verboten, da dies die Zeit der Brutaktivität der Wiesenvögel darstellt. Die Wiesenvögel können während den Bodenbearbeitungen gefährdet sein. Durch maschinelle Bodenbearbeitung werden regelmäßig unabsichtlich Gelege zerstört. Des Weiteren kommt es durch die Arbeiten zu nicht unerheblichen Störungen, die dazu führen, dass die Elterntiere die Gelege häufiger verlassen müssen. Dies führt bei entsprechender Taktung zu Brutverlust.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 5 d

Eine Mahd ist in dem genannten Zeitraum verboten, da dies die Zeit der Brutaktivität der Wiesenvögel darstellt. Die Wiesenvögel können während der Mäharbeiten gefährdet sein. Durch Mäharbeiten werden regelmäßig unabsichtlich Gelege zerstört. Des Weiteren kommt es durch die Arbeiten zu nicht unerheblichen Störungen, die dazu führen, dass die Elterntiere die Gelege häufiger verlassen müssen. Dies führt bei entsprechender Taktung zu Brutverlust. Der Zeitraum ist gewählt, um Störeinflüsse zu minimieren und Ruhezeiten für die Wiesenvögel zu schaffen. Die Regelung zielt ebenso darauf ab, die Blütenvielfalt durch Aussamung der Kräuter zu erhöhen, wodurch auch eine Steigerung der Insektenpopulationen erreicht werden soll.

Zu § 4 Abs. 4

Soweit der Schutzzweck der LSG-VO nicht beeinträchtigt wird, kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 1 LSG-VO zulassen. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Zu § 4 Abs. 5

Eine abweichende Flächenbewirtschaftung von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 ist zur Erhaltung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Die zuständige Naturschutzbehörde prüft im Einzelfall, ob die Handlung oder die Maßnahme schutzzweckkonform ist. Im Gegensatz zur Ausnahme werden bei der Zustimmung keine genauen Bedingungen in der Schutzgebietsverordnung genannt – entscheidend für eine Zustimmung ist vorrangig die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck. Eine Zustimmung kann dabei, wie bei einer Ausnahme, mit Nebenbestimmungen versehen werden, um schädigende Wirkungen zu verhindern und eine Zustimmung so zu ermöglichen. Ist die Handlung bzw. die Maßnahme schutzzweckkonform oder wird dies durch Auflagen sichergestellt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde der Handlung oder der Maßnahme zuzustimmen. Die Zustimmungsregelung bedarf keiner Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen. Sie kann schriftlich oder mündlich mit anschließender Aktennotiz erteilt werden. Letzteres ermöglicht in dringenden Fällen, z. B. in der Landwirtschaft, eine schnelle Abwicklung. In der Regel wird die Zustimmungsregelung vor allem für einfache, sachlich oder räumlich begrenzte oder für häufig oder wiederkehrende Handlungen und Maßnahmen angewendet. Bei komplexen Handlungen oder Maßnahmen können zur Beurteilung der Verträglichkeit notwendige Unterlagen durch die zuständige Naturschutzbehörde vom Verursacher verlangt werden. Als erforderliche Unterlage kann auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gefordert werden.

Zu § 5 – Erlaubnisvorbehalte

In einer LSG-Verordnung sind auch präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt zulässig. Präventiv sind Verbote, wenn sie „vorsorglich“ bestimmte Handlungen verbieten, damit im Rahmen des Erlaubnisverfahrens festgestellt werden kann, ob der Schutzzweck konkret beeinträchtigt wird. Verbote mit Erlaubnisvorbehalt können beispielhaft aufgezählt werden. Eine abschließende Aufzählung ist nicht erforderlich.

Sofern dies für das jeweilige Verbot vorgesehen ist, kann die zuständige Naturschutzbehörde eine Erlaubnis erteilen und diese mit Auflagen, z. B. zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen.

Bei erlaubnispflichtigen Maßnahmen muss die zuständige Naturschutzbehörde immer eine aktive Entscheidung treffen; der Antragsteller muss immer eine explizite Antwort der Behörde abwarten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die angestrebte Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5

Wenn in der Verordnung von Instandhaltung und/oder Instandsetzung die Rede ist, gilt Folgendes.

Instandhaltung bezieht sich auf Maßnahmen, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs durchgeführt werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen und sonstigen Abweichungen vom „Soll“ ordnungsgemäß zu beseitigen.

Instandsetzung bezieht sich auf Maßnahmen, die bei bereits eingetretenen Mängeln und Schäden zur Wiederherstellung eines früheren bestimmungsgemäßen Zustandes dienen. Es handelt sich um Instandsetzung, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch ohne die Maßnahmen nicht mehr möglich ist (z. B. Wiederherstellungs- und Reparaturmaßnahmen einer Trafostation nach einem Brandereignis, Erneuerung des Deckschichtmaterials zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit einer Straße etc.).

Die in Nr. 1 bis 5 genannten Maßnahmen können grundsätzlich potentiell eine Störung aller Schutzgüter des Gebietes darstellen. Die Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde stellt die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen sicher.

Die Instandhaltung, Instandsetzung und der Ausbau vorhandener, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen und Wege gehen mit dem Einsatz von Baugeräten einher, dadurch werden u. a. Lärmmissionen erzeugt. Auch die Baumaßnahme selbst kann nachhaltig zu Störwirkungen führen. Zudem kann die zeitliche Durchführung der Baumaßnahme unterschiedliche Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter haben.

Die aufgeführten Maßnahmen unter Nr. 2 stellen einen Eingriff in den Wasserhaushalt dar. Dies führt langfristig zur Absenkung des Wasserspiegels im Gebiet und dadurch zur großflächigen Veränderung des Landschaftsbildes.

Jagd- und fischereiliche Einrichtungen können an verschiedenen Standorten unterschiedliche Auswirkungen beispielsweise auf das Landschaftsbild haben. Durch die Anlage solcher Einrichtungen wird das Gebiet öfter betreten.

Veranstaltungen gehen mit einer erhöhten Besucheranzahl einher. Dadurch sind Störungen der Schutzgüter sehr wahrscheinlich. Grundsätzlich kann jede Veranstaltung dem Schutzzweck entgegenstehen und bedarf deshalb dem Erlaubnisvorbehalt.

Vergrämnungsmaßnahmen können je nach Standort verschiedene Auswirkungen haben. Wird die Vergrämung für einen Bereich beantragt, in dem sich wertbestimmende Arten vermehrt aufhalten, sind die Störwirkungen größer.

Zu § 6 – Zulässige Handlungen

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1

Die notwendige ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist zulässig.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2

§ 5 Abs. 2 BNatSchG definiert die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft. Die Privilegierung nach § 5 Abs. 1 BNatSchG schließt die Festsetzungen einer LSG-VO nicht aus.

Andere Formen sind demnach nicht Landwirtschaft in diesem Sinne, sondern stellen Sonderformen dar. Sonderformen der landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Hobbytierhaltung, Kurzumtriebsplantagen, Energiemaisanbau) fallen nicht unter die Privilegierung nach § 5 Abs. 1 BNatSchG.

Ein großer Teil des Vogelschutz- und FFH-Gebietes ist auf eine landwirtschaftliche Nutzung angewiesen. Dabei sind die in § 5 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Anforderungen, die Anforderungen, die sich aus anderen Fachgesetzen ergeben sowie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung berücksichtigen. Weitergehende Regelungen für die Nutzung von Flächen können durch die Teilnahme an entsprechenden Programmen umgesetzt werden (z. B. Agrarumweltmaßnahmen, allgemeiner Vertragsnaturschutz). Auf die angebotenen Programme wird in den regionalen Medien und von den Fachbehörden hingewiesen.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 3

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung und zum Betrieb im Gebiet rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4

Instandsetzungsarbeiten stehen bei Rücksichtnahme auf die in der Verordnung genannten Tierarten grundsätzlich dem Schutzzweck nicht entgegen. Um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, unterliegen diese Arbeiten im LSG jedoch einer Anzeigepflicht von mindestens vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 5

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des LSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, sind zulässig, da diese dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen grundsätzlich zuträglich sind.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 6

Im Rahmen der Berichtspflicht an die EU sind z. B. Bestandskontrollen notwendig, um den günstigen Erhaltungszustand der Arten im Standarddatenbogen beurteilen zu können. Hierzu kann u. a. die Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen des Gebietes durch Dritte nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen werden. Geowissenschaftliche Untersuchungen zur amtlichen geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme stellen ebenfalls zulässige Handlungen dar. Als wiederkehrende Landesaufgabe ist in diesem Zusammenhang auch das FFH- und WRRL-Fischarten-Monitoring freigestellt.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 7

Die Röhrichtbereiche sowie die Wasser- und Uferpflanzenvegetation sind Lebensraum vieler Tierarten und sind deshalb bei der zulässigen ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung zu schonen. Zudem sollen keine festen Angelplätze wie beispielweise durch zusätzliche Befestigungen oder Steganlagen eingerichtet werden. Durch das Niedersächsische Fischereigesetz (NFischG) ist geregelt, dass die Fischerei auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten, angemessen Rücksicht zu nehmen hat. Durch die Nennung konkreter Vorgaben werden die gesetzlich geforderten Fischereipflichten, u. a. der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), beispielhaft nachgezeichnet. Eine Störung im Vorfeld des Angeltermins ohne Angelabsicht hat aufgrund der Präsenz störungsempfindlicher Tierarten zu unterbleiben. Maßnahmen, die zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Gebietes beitragen und den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Im Bereich des Ayenwolder/Rorichumer Tiefs ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung nur in der Zeit vom 15.06. bis zum 31.12. zulässig, dabei ohne Nachtangeln in der Zeit zwischen kalendarischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 8

Die ordnungsgemäße Jagd im Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ wird in ihrer Kernfunktion nicht eingeschränkt. Das Jagdausübungsrecht ist gemäß § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) das Recht, das Jagdrecht in einem Jagdbezirk auszuüben, insbesondere

1. das Wild zu hegen,
2. das Wild aufzusuchen, ihm nachzustellen, es zu erlegen und zu fangen und
3. sich das Wild anzueignen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der LSG-VO bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben unberührt. Die Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde soll sicherstellen, dass die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen zu keiner Beeinträchtigung des Gebietes führt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b Vogelschutzrichtlinie von besonderer Bedeutung. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere auch die Pflege und ökologisch adäquate Gestaltung der Lebensräume in Schutzgebieten. Durch eine entsprechende Platzierung von dauerhaften jagdlichen Einrichtungen

und die Wahl von landschaftsangepassten Baustoffen und Bauweisen wird nicht nur die Wertigkeit der Lebensraumqualitäten für die naturraumtypischen Vogelarten gesichert, sondern es wird auch ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert. Die erforderliche Anzeige kann mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde erbracht werden.

Als besonders sensibel sind das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich der Anlage von Hegebüschchen einzustufen. Da auch kleinflächige Gehölzbestände Habitats für verschiedene Prädatoren bieten, ist damit auch eine Beeinträchtigung der Funktion des Raumes als Brutgebiet für bodenbrütende Vogelarten verbunden.

Der Einsatz von ausgebildeten Jagdhunden wird nicht eingeschränkt, allerdings kann die Jagdhundausbildung selbst eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Insbesondere die akustische Gewöhnung an den Schusswaffengebrauch steht im Widerspruch zum Schutzzweck, großflächig beruhigte Brut-, Rast- und Nahrungshabitats der im Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG ist außerhalb befriedeter Gebiete die Jagdhundausbildung auch Jagdausübung, jedoch kann die Jagdbehörde gemäß des Gemeinsamen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 03.12.2019 durch Verordnung die Jagd in Landschaftsschutzgebieten gemäß deren Schutzzweck und gemäß § 19 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 26 BNatSchG beschränken.

Bestimmte Maßnahmen, die den Erhaltungszielen dienen oder bestimmten Tierarten Vorteile bieten, können nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Zu § 6 Abs. 2

Werden im LSG weitere gesetzlich geschützte Biotops identifiziert, stehen diese gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG unter Schutz. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung sind z. B. Seggen-, Binsen- oder hochstaudenreiche Flutrasen, kalk- und nährstoffarmer Sümpfe, nährstoffreiche Feucht- und Nasswiesen, basen- und nährstoffarme Nasswiesen, Schilf-Landröhrichte, naturnahe sommerwarme und sommerkalte Geest- und Niederungsbäche sowie Staudensümpfe nährstoffreicher Standorte als gesetzlich geschützte Biotops gelistet worden.

Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG regeln den Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten.

Zu § 6 Abs. 3

Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte behalten ihre Gültigkeit, da sie dem Vertrauensschutz unterliegen. Darunter fallen z. B. Planfeststellungsbeschlüsse, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zulassungen und Plangenehmigungen.

Zu § 7 – Freistellungen

Zu § 7 Abs. 1

Bestimmte Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten der Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Sie sind mit dem Schutzzweck vereinbar bzw. für dessen Verwirklichung erforderlich. Sie werden damit von den Verboten aus § 26 BNatSchG und § 4 LSG-VO ausgenommen.

Die Bestimmungen der VSchR, der Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG und der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG bleiben hiervon unberührt.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

Handlungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und des Rettungswesens sind freigestellt, da sie im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2

Freigestellt ist die Instandhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Art und Weise. Eine landwirtschaftliche Nutzung ohne diese Freistellung, insbesondere die Weidetierhaltung, ist nicht möglich. Weidezäune werden ortsüblich unter der Verwendung von Eichenspaltpfählen und Glattdraht errichtet, Viehtränken können als Tränkebecken oder als mobile Viehtränken installiert werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3

Rechtmäßig bestehende Viehunterstände in ortsüblicher Weise sind genehmigt worden und unterliegen dementsprechend einem Bestandsschutz. Die Instandhaltung und Instandsetzung bleiben weiterhin zulässig.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 LSG-VO ist es verboten, Gehölze außerhalb der Hofflächen anzupflanzen oder anzusiedeln, die dazu geeignet sind, das offene Landschaftsbild zu überprägen. Mit der Freistellung soll eine eindeutige Handhabe für die Anlage von standorttypischen Gehölzbeständen geschaffen werden, die zur Eingrünung der landwirtschaftlichen Hofstelle dienen. Die Eingrünung der Hofstelle sorgt dafür, dass keine weiteren vertikalen Strukturen geschaffen werden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 18 LSG-VO ist die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art verboten. Durch die Freistellung privilegierter Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB soll die Durchführung von Bauvorhaben im räumlich funktionalen Zusammenhang mit bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen ohne Befreiung nach § 8 LSG-VO ermöglicht werden. Dadurch ist die Weiterentwicklung landwirtschaftlicher Betriebe im LSG erleichtert. Mit der Prüfung des Bauantrages entscheidet die zuständige Behörde in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, ob das beantragte Vorhaben den Schutzzwecken der LSG-VO möglicherweise entgegensteht. In einem solchen Fall kann die Behörde vom Vorhabenträger eine Prüfung nach § 34 BNatSchG (FFH-Verträglichkeit) verlangen.

Die baulichen Anlagen, auch offene Weideunterstände, die nicht genehmigungspflichtig sind, sollen in landschaftstypischer Weise und mit landschaftsgerechten Materialien errichtet werden, sodass ein aktiver Schutz des Landschaftsbildes praktiziert wird.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6

Die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und von Wegen mit ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung ist soweit freigestellt, wie es sich mit dem Schutzzweck nach § 3 LSG-VO vereinbaren lässt. Es handelt sich überwiegend um Betriebe mit Viehhaltung, die das Milchvieh in der Weideperiode zum Melkplatz treiben müssen und auf klauenschonende Wege angewiesen sind. In diesen Betrieben ist es auch wichtig, dass zur Grünfütterbeschaffung teilbefestigte Wege zur Verfügung stehen. Die innerbetrieblichen Wege dienen keinen anderen Nutzern. Die Unterhaltung vorhandener Viehtriebswege ist wie bisher zulässig.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7

Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen zur Wildtierrettung, Bestands- und Ertragerfassung durch qualifizierte Anwender ist nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt.

Durch diese Freistellung soll das Befliegen der Gebietskulisse mit unbemannten Luftfahrtsystemen oder unbemannten Luftfahrzeugen, die mit speziellen Kameras für die Wildtierrettung und zur Ermittlung von Bestands- und Ertragserfassung, Schäden durch lokal bedingte Hagelschauer, Windhosen, Sturmböen etc. ausgestattet sind, ohne das Einholen einer Befreiung nach § 8 der Verordnung nach vorheriger Anzeige ermöglicht werden. Hierdurch wird eine aufwändige Begehung der betroffenen Schläge und eine damit einhergehende Störung im Gebiet vermieden. Eine Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde ist einzuholen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 8

Diese Freistellung bezweckt die ständige Erreichbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen zur Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 9

Das Befahren der genannten Gewässer mit Wasserfahrzeugen bleibt weiterhin gestattet. Damit der Schutzzweck des LSG nicht beeinträchtigt wird, ist eine Durchfahrt mit mehr als 5 km/h nicht erlaubt, ebenso wie das Befahren bei Nacht und das Ankern und Anlegen außerhalb der genannten Anlegeplätze.

Durch die menschliche Silhouette eines Stehpaddlers werden Fluchtreaktionen auf weite Distanzen ausgelöst. Im Vergleich zu anderen Sportarten reagieren insbesondere Wasservögel überdurchschnittlich häufig mit Ausweichflügen über mehrere Kilometer und extrem hohen Fluchtdistanzen. Laut einer Studie der bayerischen Voralpenseen ist der Anteil von Vogeltrupps, die das Gewässer aufgrund einer Störung durch Stehpaddeln komplett verlassen, so hoch wie bei keiner anderen untersuchten Sportart. Beobachtungen vom Bodensee belegen, dass ein Störereignis bereits in 1,5 km Entfernung ausgelöst werden kann. Die Wahrnehmung von Stehpaddlern durch Wasservögel kann somit zum gänzlichen Verlassen des Gewässers führen und wirkt sich negativ auf den Energiehaushalt der Tiere aus. Die zum Flüchten verbrachte Zeit stellt eine Unterbrechung der Nahrungsaufnahme oder anderer überlebenswichtiger Verhaltensweisen wie Gefiederpflege oder Ruhen dar. Neben der im Rahmen der Fluchtreaktion zurückgelegten Entfernung der geflogenen Strecke wirkt sich auch die Dauer der Flucht auf den Energiehaushalt eines Vogels aus (Quelle: Bull, M. & Rödl, T. (2018): Stand Up-Paddling (SUP): Eine neue Trendsportart als Problem für überwinterte und rastende Wasservögel? Berichte zum Vogelschutz 55: 25 - 52). Da das Schutzgebiet eine besondere Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für nordischen Gänse und Limikolen hat, ist das Befahren durch Stehpaddler nicht gestattet. Nachts findet die wichtige Regenerationsphase für die Vögel statt, zudem kompensieren viele Vogelarten durch nächtliche Nahrungssuche die tagsüber durch Störungen entstandenen Energiedefizite.

Bei wassergebundenen Freizeitaktivitäten ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sie für Vögel als Störreiz wirken und einen großen negativen Einfluss auf anwesende Tiere haben. Kitesurfen stellt nachweislich eine Scheuch- und Störwirkung für Vogelarten dar. Die zusammengefassten Ergebnisse aus unterschiedlichen Studien zur Untersuchung der Auswirkung von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel fordern einen Schutz von wertvollen Lebensräumen, da die Erhaltungszustände der jeweiligen Vogel-Lebensräume und der darin vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften erheblich beeinträchtigt werden. Aufgrund des rechtlichen Schutzstatus eines FFH- bzw. VGS-Gebietes und der naturschutzfachlichen Bedeutung durch das Vorkommen der wertbestimmenden Vogelarten ist das Kitesurfen im Gebiet nicht freigestellt (Quelle: Krüger, T. (2016): Zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Watvögel – eine Übersicht. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2016, NLWKN).

Durch die Unterwassertragflächen (sogenannte Hydrofoils) würden schützenswerte Strukturen in den Gewässern der Fehntjer Tief-Niederung beeinträchtigt. Gerade im Bereich des Bagbänder Tiefs (LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation) würde der Einsatz von Hydrofoils zur Verschlechterung des Erhaltungsgrades führen.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 10

Das Teilgebiet „Boekzeteler Meer Süd“ ist Teil des bereits seit 1966 ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Boekzeteler Meer und Umgebung“. Es liegt außerhalb der Natura 2000-Gebiete und wird in den Geltungsbereich dieser Verordnung mit einbezogen, da eine Vielzahl der wertbestimmenden und maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebietes diese Flächen als Rast- und Nahrungshabitat nutzen. Das Gewässer „Boekzeteler Meer“ wird von diesen Arten, wie Bläss-, Grau- und Nonnengans, als Schlafgewässer genutzt. Dieses Teilgebiet ist auch für den Regenbrachvogel wichtig, für den die Fehntjer Tief-Niederung einen Schwerpunktraum für das Rastgeschehen zumindest im Landkreis Leer darstellt. Die Einbeziehung dieser Flächen ist zur Umsetzung der Erhaltungsziele, insbesondere in Bezug auf das Vogelschutzgebiet, erforderlich.

Erhalten werden soll auch das offene, von Störungen freigehaltene und überwiegend von Grünland geprägte Landschaftsbild. Wichtig für dieses Gebiet ist daher die Erhaltung des Grünlandes, des Bodenreliefs, welches zeitweilig überstaute Blänken entstehen lässt sowie der Verzicht auf die Anlage von Mieten und das Liegenlassen von Mähgut. Es erfolgt daher eine Freistellung von den weiteren Verboten des § 4 Abs. 2 LSG-VO.

Zu § 7 Abs. 3

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Insofern ist für Pläne und Projekte zunächst in einer FFH-Vorprüfung in der Regel auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann, so darf das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgtem Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bei der Zulassung eines solchen Projektes sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG vorzusehen.

Zu § 8 - Befreiungen

§ 8 LSG-VO regelt die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO zu erlangen. Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu § 9 – Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 LSG-VO oder die Zustimmungspflichten der LSG-VO verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind. Diese Regelung zielt darauf ab, den gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Eine schleichende Verschlechterung hat zu unterbleiben.

Zu § 10 - Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer/Innen und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Bei der Wahl der Standorte von Beschilderungen wird dieser Grundsatz berücksichtigt.

Die Aufzählung regelmäßig anfallender Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen dient der Transparenz. §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bilden den gesetzlichen Rahmen für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Duldungspflicht sowie Betretungsrecht.

Die Aufstellung von Schildern zur erforderlichen Kennzeichnung des LSG ergibt sich aus § 22 Abs. 4 BNatSchG. Sie sollen zur Wahrnehmung und Wiedererkennung des Schutzgebietes beitragen. Die Kennzeichnung der Wege, die Aufstellung von Schildern für weitere Informationen über das LSG sowie die Aufstellung von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden. Wenn es für die Umsetzung des Schutzzweckes notwendig ist, soll die zuständige Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde weitergehende Regelungen im Schutzgebiet treffen. Hierbei kann es sich z. B. um Regelungen des Verkehrs über Beschilderungen (zeitweise oder ganzjährige Sperrung der Durchfahrt, Geschwindigkeitsbegrenzung etc.) oder um Regelungen der Nutzung von Flächen handeln.

Zu § 11 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Hiermit wird verdeutlicht, dass Verbote und Freistellungen sowie Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen die Erhaltung bzw. die Sicherung des gesetzlich geforderten günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Anhang II-Arten wie der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und europäisch geschützten Vogelarten zum Ziel haben. Solche Maßnahmen werden durch einen Pflege- und Entwicklungsplan (Managementplan) umgesetzt, der auch unter differenten Bezeichnungen geführt wird. Angesprochen sind hier stets Pläne, die gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten für Natura 2000-Gebiete aufgestellt werden. Dabei werden, soweit erforderlich, Bewirtschaftungspläne selbständig oder als Bestandteil anderer Pläne aufgestellt. Durch das Aufstellen eines Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplans steht ein kompaktes Planwerk zur Verfügung, aus dem sich zielgerichtet sinnvolle und wirksame Maßnahmen zum Erreichen der gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. b, c und d VSchR sowie Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie ableiten lassen.

Entsprechende konkrete Maßnahmen für das Schutzgebiet „Fehntjer Tief und Umgebung“ bzw. die Arten des Vogelschutzgebietes werden u. a. in den Vollzugshinweisen für Arten und LRT genannt, welche im Rahmen der o. g. „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ zur Verfügung gestellt werden.

Neben dem Managementplan ist es möglich, dem Schutzzweck dienende Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes abzuschließen. Der Begriff Vertragsnaturschutz wird für die EU-finanzierten Agrarumweltprogramme (auf Grundlage der Art. 22-24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999) und die länderspezifischen Programme als Oberbegriff gewählt. Daneben kann es vertragliche Vereinbarungen geben, die aufgrund von Kompensationsverpflichtungen, Sponsoring oder aus anderen Gründen entstanden sind.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 2, 19, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 3 oder 4, 24 Abs. 2 des NAGBNatSchG oder nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die zuständige Naturschutzbehörde auch im Einzelfall anordnen.

Zu § 12 – Fachgremium

Zu den Aufgaben des Fachgremiums gehört es unter anderem, die zuständige Naturschutzbehörde zu beraten und Projekte zur Umsetzung der vom Gesetzgeber geforderten Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebietes zu entwickeln. Die dazu erforderliche Sachkompetenz und die Mitwirkungsbereitschaft der Akteure aus der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen soll gemeinsam die Akzeptanz für das Gebiet fördern und zur Vermeidung von Konflikten unterschiedlicher Interessensgruppen beitragen. Die Mitglieder werden durch die zuständige Naturschutzbehörde bestimmt.

Die Treffen des Fachgremiums werden nach Bedarf vereinbart und abgehalten. Wichtig ist das gemeinsame Interesse an einer auf fachlicher Ebene geführten Kommunikation, um eine Optimierung von Verwaltungsaufgaben oder das Ausnutzen von finanziellen Möglichkeiten zu erreichen. Das Fachgremium wird durch die zuständige Naturschutzbehörde zu ihren Sitzungen mit einer Frist von jeweils drei Wochen eingeladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die auf den Fachgremiumssitzungen getroffenen Beschlüsse haben empfehlenden Charakter und sind nicht bindend oder Voraussetzung für behördliche Entscheidungen.

Zu § 13 - Ordnungswidrigkeiten

Die Regelung dient zur Klarstellung der ordnungswidrigen Handlungen. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Es wird auf die §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen.

Zu § 14 - Inkrafttreten

Der Inhalt dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der LSG-VO. Die bestehenden LSG-Verordnungen „Oldehave“, „Stiekelkamper Wald und Umgebung“ treten im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft. Die LSG-VO „Boekzeteler Meer und Umgebung“ tritt außer Kraft.